

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0533/2012

Auskunft erteilt:

Frau Schwienheer

Ruf:

492-5215

E-Mail:

SchwienheerRa@stadt-muenster.de

Datum:

18.06.2012

Betrifft

Investitionen auf Vereinssportanlagen

hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn für die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.

Beratungsfolge

28.06.2012 Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster genehmigt nach ihrer Sportförderrichtlinie den beantragten förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn der Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. für die Reparatur der Saugleitung inklusive Kältemittel, die zur Beheizung des Schwimmbeckenwassers erforderlich ist.
2. Die Stadt Münster genehmigt den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Vorbehalten:
 - 2.1. Die Genehmigung lässt die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung der Stadt Münster über den von der Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. beantragten Baukostenzuschuss vollständig unbeeinflusst.
 - 2.2. Die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. bemüht sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle mögliche Förderung für die Reparatur zu erhalten.
 - 2.3. Die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. hält bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahme die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmt sich über Abweichungen davon so rechtzeitig mit der Stadt Münster ab, dass ein fachbezogener Austausch problemlos möglich ist.
3. Die Stadt Münster verbindet mit ihrer Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn der Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. gegenüber keinerlei Hinweis darauf, wie sie die Förderanträge bewertet.

4. Wann und mit welchem Ergebnis die Stadt Münster über die von der Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. beantragte Sportförderung entscheiden wird, ist unabhängig von der Entscheidung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach den Beschlussvorschlägen Ziffer 1. und Ziffer 2. zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

Begründung:

Ausgangslage

Die Schwimmvereinigung Münster v. 1891 e. V. führt ein vereinseigenes Freibad - Freibad Sudmühle - in Münster. Die reparaturbedürftige Saugleitung sowie das zusätzlich erforderliche Kältemittel sind für die Beheizung des Beckenwassers notwendig. Die Schwimmvereinigung Münster v. 1891 e. V. kann die rund 12.000 € Aufwand dafür nur zum Teil mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren. Aus diesem Grunde beantragte der Verein am 14.06.2012 einen Baukostenzuschuss aus dem städtischen Sportetat. Im Sportförderverfahren bestehen Beziehungen zwischen der Anerkennung der Förderfähigkeit und dem Baubeginn, die die kurzfristige Bauausführung beeinflussen. Da der Defekt der Saugleitung sich plötzlich ergeben hat, muss diese nun kurzfristig repariert werden, um die Beheizung des Bades sicherzustellen und damit den Betrieb des Freibades nicht zu gefährden. Ohne eine Beheizung des Beckenwassers müsste der Verein alle geplanten Veranstaltungen und Wettkämpfe absagen und auch der tägliche Badebetrieb wäre stark eingeschränkt bzw. gefährdet. Da der Verein den Betrieb des Freibades während der laufenden Saison 2012 (ca. Mai bis September) weiter aufrechterhalten möchte, kann er mit der Reparatur nicht bis zur Zuschussentscheidung durch die Stadt Münster ab 2013 warten. Daher beantragte die Schwimmvereinigung Münster v. 1891 e. V. die Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.

Bewertung/Folgen

Die Sportverwaltung teilt die Vereinsauffassung, die Saugleitung - inklusive der notwendigen Kältemittel - mit dieser Genehmigung so schnell als möglich zu reparieren und damit die Beheizung des Beckenwassers sicherzustellen. Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Bezüglich der Sportförderung wird sie den Vereinsantrag später prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen der Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn und der Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Das erläuterte die Sportverwaltung der Schwimmvereinigung Münster v. 1891 e. V. ebenso ausdrücklich wie Hinweise zur Finanzierung der Reparatur und zum Förderverfahren der Stadt Münster. Die Hinweise helfen der Schwimmvereinigung Münster v. 1891 e. V. bei der Maßnahmenplanung und -ausführung. Der Verein weiß, dass über seinen Zuschussantrag erst ab 2014 entschieden wird und dieser nur eventuell – je nach Haushaltslage – gefördert wird. Dem Verein ist ebenfalls bekannt, dass er den Finanzaufwand für die Reparatur mindestens bis zur städtischen Zuschussentscheidung allein vorfinanzieren muss.

Wegen der Dringlichkeit möchte die Schwimmvereinigung Münster v. 1891 e. V. die Reparaturmaßnahme mit den einschlägigen Genehmigungen kurzfristig unter den genannten Bedingungen vornehmen. Spricht sich der Sportausschuss für den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn aus, muss die Schwimmvereinigung Münster v. 1891 e. V. schriftlich bestätigen, dass sie die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Sportförderung zur Kenntnis nimmt. Damit ist sichergestellt, dass beide Beteiligte – Stadt und Verein – dieselben Rahmenbedingungen kennen und vom Förderverfahren Kenntnis haben.

i. V.

gez.
Dr. Hanke
Stadträtin